

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

NSG-HA 3 – „Blankes Flat“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 46 vom 05. Dezember 2019, S. 518

Hinweis:

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat die Regelung des § 5 Abs. 7 der Verordnung für unwirksam erklärt (dazu: OVG Nds. 4 KN 214/17 vom 03.11.2020).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ in der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Blankes Flat“ - NSG-HA 3)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104, das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Blankes Flat“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Aller-Talsandebene“. Es befindet sich im Norden der Region Hannover im Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge. Das NSG liegt zwischen den Ortschaften Warmeloh und Vesbeck, in den Fluren 4 und 5 der Gemarkung Esperke und in der Flur 1 der Gemarkung Vesbeck.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte in Anlage 2 (Maßstab 1: 5.000) zeigt die FFH-Lebensraumtypen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt am Rübenberge und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung und die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist Bestandteil des ca. 18.031 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die im NSG vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) sind in der Karte in Anlage 2 zur Verordnung (Abs. 3) abgebildet.
- (5) Das NSG ist ca. 65 ha groß.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG „Blankes Flat“ zeichnet sich durch ein Mosaik unterschiedlicher Bodenarten und damit durch eine besonders hohe Standortdiversität aus. So lassen sich hier auf kleiner Fläche neben trockenen Sandheiden und Eichenmischwäldern ebenso Bruch- und Moorwald sowie kleinflächig Übergangs- und Schwingrasenmoore finden. Im Zentrum, inmitten der Heideflächen, befindet sich zudem ein naturnaher, nährstoffarmer Moorsee, der zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, wie beispielsweise dem Moorfrosch (*Rana arvalis*) und diversen Libellenarten Lebensraum bietet.

Eine besonders hohe naturschutzfachliche und naturgeschichtliche Bedeutung haben die im Zentrum vorhandenen Binnendünen, da sie aufgrund ihrer Seltenheit und Empfindlichkeit zu den am stärksten gefährdeten Lebensraumtypen in Niedersachsen zählen. Diese bieten aufgrund ihrer besonderen Standorteigenschaften der seltenen und teilweise gefährdeten Sandheidenflora und –fauna, beispielsweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und wärmeliebenden Insekten wie Tagfaltern, Wildbienen, Wespen und Heuschrecken idealen Lebensraum.

Im Westen, entlang der Grenze des NSG, befinden sich Acker und teilweise nasse Grünlandflächen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von

1. gehölzfreien Binnendünen mit intaktem Dünenrelief als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
2. nährstoffarmen Stillgewässern als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
3. extensiv genutzten Grünlandflächen, wie mesophiles Grünland und magere Nassgrünländer als Pufferzone und als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
4. Eichenmischwäldern nährstoffarmer, trockener Sandböden als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
5. Moor- und Bruchwäldern im Komplex mit Übergangs- und Schwingrasenmoor mit weitgehend intaktem Wasserhaushalt als Kohlenstoffspeicher und als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

- (2) Der größte Teil der Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (Anlage 2) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
- a) 2310 – Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
als nicht oder wenig verbuschte, örtlich auch von Wacholdern und Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise der Zau-neidechse (*Lacerta agilis*) und wärmeliebenden Insekten wie Tagfaltern, Wildbienen, Wespen und Heuschrecken,
- b) 3160 – Dystrophe Seen und Teiche
als naturnahe, nährstoffarme Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise diversen Libellenarten und dem Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- c) 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe Moorbereiche innerhalb des Lebensraumtyps 91D0 mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten,
- d) 91D0 - Moorwälder
als prioritärer Lebensraumtyp mit naturnahen, strukturreichen Birken- und Kiefern-Bruchwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen Standorten mit weitgehend intaktem Wasserhaushalt und naturnahem Relief, einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten oder Teile davon auszubringen oder anzusiedeln,

4. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Schutzgebiets führen können,
 5. die fischereiliche Nutzung des zentral gelegenen Stillgewässers (LRT 3160),
 6. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen,
 7. zu reiten oder Pferde zu führen,
 8. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
 9. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 10. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 11. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 12. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen oder Stoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern,
 14. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
 15. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.
- (2) Das NSG darf nur auf den vorhandenen Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und auf den von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Das Abschlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
 6. die Unterhaltung der vorhandenen Sandwege (siehe maßgebliche Karte) mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fahrwege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; hinsichtlich der Instandsetzung gilt Nummer 8, 2. Halbsatz,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 10. der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonstige erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung auf den in der maßgeblichen Karte als
1. „Forstwirtschaftsflächen I“ gekennzeichneten Bereichen soweit
 - a) der Einsatz von Düngemitteln unterbleibt,
 - b) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - c) das Einbringen von invasiven Arten unterbleibt,
 - d) alle Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 - e) beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem ha Waldfläche dauerhaft belassen wird,
 2. „Forstwirtschaftsflächen II“ gekennzeichneten Bereichen zusätzlich zu den unter § 5 Abs. 3 Nr. 1 a) - d) genannten Maßgaben soweit

- a) nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - c) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuanpassendem Material pro Quadratmeter,
 - e) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer natürlichen Verjüngung,
 - h) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - i) je vollem Hektar Fläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Fläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - j) je vollem Hektar Fläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen und landschaftstypischen offenen Holzweidenunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche, nach folgenden Maßgaben:
1. Auf den in der maßgeblichen Karte als „Acker“ gekennzeichneten Flächen
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. ohne Neuanlage von Gruppen, Gräben oder Drainagen),
 - b) Instandsetzung bestehender Drainagen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),
 2. Auf den in der maßgeblichen Karte als „Dauergrünland“ gekennzeichneten Flächen zusätzlich zu den unter § 5 Abs. 4 Nr. 1 genannten Maßgaben
 - a) ohne Umwandlung von Grünland zu Acker,
 - b) ohne Umbruch zur Grünlanderneuerung; Über- oder Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden sind zulässig,
 - c) Düngung max. 80 kg Stickstoff je ha/Jahr,

- d) ohne flächige Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmittel; die selektive, horstweise Anwendung ist zulässig,
 - e) ohne Anlage von Feldmieten.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
- 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch stöempfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (6) Die Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Freigestellt sind in dem Natura - 2000 Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die Beseitigung von Gehölzen zur Förderung der Sandheide- und Hochmoorregeneration,
 2. das temporäre Beweiden der Heideflächen durch Schafe,
 3. das Plaggen oder Schopfern der Heideflächen,
 4. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der vorhandenen Fahrwege im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung oder auf den von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten Wegen betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ in der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkungen Esperke und Vesbeck, Landkreis Hannover, vom 18.05.1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 12 vom 15.06.1977) und die
 - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Leine – Warmeloher Heide“ im Landkreis Neustadt a. Rbge. und Burgdorf vom 30. September 1968 (Nds. Ministerialblatt Nr. 24/1969) in dem hier überplanten Bereich
- außer Kraft.

Hannover, 21.11.2019
Az. 36.24/ 1105 HA 3

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau